



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.266/5-V/5/91

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Nr.	13/SN - 74/ME
Datum:	10. OKT. 1991
	18. Okt. 1991

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Rosenmayr

2822

Ihre GZ/vom
A. Kleinsgraber

Betrifft: Entwurf einer 18. StVO-Novelle

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer 18. StVO-Novelle.

8. Oktober 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.226/5-V/5/91

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Rosenmayr

2822

160.002/14-I/6-91
8. August 1991Betrifft: Entwurf einer 18. StVO-Novelle

Zu dem mit der oz.Note übermittelten Gesetzesentwurf teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendes mit:

Zum § 2:

In Abs. 1 Z 7a könnte der letzte Halbsatz sprachlich klarer etwa wie folgt lauten: "... oder wenn die Mitbenützung durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist ...".

Zum § 5:

In Abs. 2 sollte es richtig "... von Alkohol beeinträchtigt" heißen.

Dem Abs. 3 erster Satz könnte im Hinblick darauf, daß diese Bestimmung nicht bloß eine gesetzliche Ermächtigung, sondern auch einen gesetzlichen Auftrag an die genannten Organe darstellt, im

- 2 -

Lichte des Art. 18 Abs. 1 B-VG etwa folgender Halbsatz angefügt werden: "... wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit zweckmäßig ist ...".

Zur Vorführung nach den Abs. 3 und 4 ist zu bemerken, daß die im § 5 StVO erhaltene Ermächtigung der Organe der Straßenaufsicht, Personen zur Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung vorzuführen, auf die Stammfassung des § 5 StVO 1960 zurückgeht. Bei der Erlassung dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 2889/1955 reagiert und eine gesetzliche Ermächtigung für "eine ausschließlich Beweissicherungszwecken dienende Zwangsmaßnahme" geschaffen (22 BlgNR 9. GP, 53). Die Formulierung läßt offen, ob die Verpflichtung, sich vorführen zu lassen, durch Zwangsmittel durchgesetzt werden darf. Erst die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat klargestellt, daß dies nicht der Fall ist. Der Gerichtshof hat in dieser Hinsicht folgendes ausgeführt:

"Schon nach der allgemeinen sprachlichen Bedeutung ist unter 'vorführen' im gegebenen Zusammenhang eine behördliche Maßnahme zu verstehen, der sich der Betroffene unterziehen soll. Diese Maßnahme dient der Sicherung des Beweises für das Vorliegen einer Alkoholbeeinträchtigung. In einem solchen Fall kann es naturgemäß nicht dem Belieben des Betroffenen anheimgestellt bleiben, zu entscheiden, auf welche Weise die Vorführung zu erfolgen hat; vielmehr ist es Aufgabe des einschreitenden Organes der Straßenaufsicht, die hierfür erforderlichen Anordnungen zu treffen, also auch die Art der Durchführung zu bestimmen, wobei der Betroffene diese Anordnungen, soweit sie nicht unzumutbar sind, zu befolgen hat. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß letztlich eine zwangsweise Vorführung (es sei denn, es würden die Gründe für eine Festnahme: § 35 VStG 1950 vorliegen) nicht in Betracht kommt, letzteres insbes. aus folgenden Gründen: Braucht doch der Beweis dann nicht mehr erbracht zu werden, wenn durch die Weigerung, sich vorführen zu lassen, ohnedies dieselbe Strafbarkeit besteht wie bei Vorliegen der Alkoholbeeinträchtigung, wozu noch kommt, daß im Falle einer Bestrafung wegen der Weigerung, sich vorführen zu lassen, eine Bestrafung wegen § 5 Abs. 1 StVO ausgeschlossen ist (s. § 100 Abs. 2 StVO). Geht doch damit der Zweck der Vorführung verloren. Da die Vorführung weiters einen Eingriff in ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht darstellt, gesetzliche Bestimmungen, die in dieses eingreifen, aber grundsätzlich restriktiv auszulegen sind, ist eine zwangsweise Vorführung nicht möglich, wenn die Verweigerung der Vorführung genauso bestraft wird wie die Alkoholbeeinträchtigung selbst." (VwGH 12.2.1980, Zl. 3487/78; vgl. auch 17.12.1980, Zl. 1247/80 und 23.10.1981, 81/02/0063).

- 3 -

Die Anordnung eines Organs der Straßenaufsicht, sich zum Zwecke der Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung vorführen zu lassen, hat somit zweifellos insoferne normativen Charakter, als der Betroffene in diesem Falle verpflichtet ist, ihr Folge zu leisten und er im Falle der Weigerung strafbar ist. Nach der oben zitierten Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf die Befolgung dieser gesetzlichen Verpflichtung jedoch nicht durch Zwangsmittel durchgesetzt werden.

Dies gilt nicht nur für die Vorführung gemäß § 5 StVO 1960, sondern auch für die Feststellung der Alkoholbeeinträchtigung, sei es durch Untersuchung des Atemalkoholgehaltes oder des Blutalkoholgehaltes. Auch hier ist die Sanktion gegen Zuwiderhandlungen erst in den Strafbestimmungen der § 99 Abs. 1 lit.b und c StVO 1960 vorgesehen (zu § 5 Abs. 6 StVO 1960 siehe bereits den Ausschlußbericht zur Stammfassung der StVO 1960, 240 BlgNR 9. GP, 4 und VfSlg. 7499/1975).

All dies sollte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst in der nunmehrigen Novelle des § 5 StVO 1960 ausdrücklich klargelegt werden. Dies scheint auch im Lichte der Art. 1 und 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit sowie des Art. 8 MRK in verfassungsrechtlicher Hinsicht wünschenswert, da die unter Strafsanktion stehenden Verpflichtungen, sich vorführen zu lassen, bzw. sich einer Atem-, Blutalkohol oder einer sonstigen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, als Eingriffe in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf persönliche Freiheit bzw. auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 MRK) anzusehen sind. Dies scheint insbesondere im Hinblick auf Abs. 6 (und in Verbindung damit auf § 99 Abs. 1 lit.b StVO) erforderlich, weil nach diesen Bestimmungen die Verweigerung der Vorführung bzw. der Untersuchung oder Blutabnahme durch einen Fußgänger ebenso wie durch einen Fahrzeuglenker strafbar sein soll. Alkoholbeeinträchtigte Fußgänger sind jedoch gemäß § 99 Abs. 1 lit.a StVO 1960 nicht strafbar. Auf Fußgänger trifft daher die Überlegung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zu, daß die Verweigerung der Vorführung (bzw. der Untersuchung) genauso

- 4 -

bestraft wird, wie die Alkoholbeeinträchtigung selbst. Gerade in bezug auf Fußgänger scheint daher eine Klarstellung des Gesetzgebers erforderlich, ob die Vorführung und Untersuchung durch Zwangsmittel durchgesetzt werden darf.

§ 5 Abs. 15 des Entwurfes könnte daher wie folgt formuliert werden: "Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung der Vorführung, der Bestimmung des Atem- oder Blutalkoholgehaltes oder zur ärztlichen Untersuchung ist nicht zulässig. Jedoch werden die Bestimmungen des § 35 VStG über die Festnehmung von den Abs. 3 bis 6 nicht berührt."

In den Abs. 3 und 6 wäre jedenfalls klarzustellen, wem bzw. wohin der Betroffene vorzuführen ist.

Es erscheint fraglich, ob die Ermächtigung zur Vorführung vor einen Arzt sowohl im Abs. 4 als auch im Abs. 5 notwendig ist.

Im Abs. 5 sollte es "... Untersuchung gemäß Abs. 3 oder 4 ..." heißen.

§ 5 Abs. 6 sowie § 99 Abs. 1 lit.c StVO 1960 (betreffend die Blutabnahme zur Feststellung der Alkoholisierung und die entsprechende Strafdrohung bei Verweigerung) wurden in der Stammfassung des § 5 StVO 1960 deswegen als Verfassungsbestimmungen bezeichnet, weil die Bestimmungen einen "zwangsweisen Eingriff in die körperliche Integrität" darstellen, und - "stünde(n) sie im Range eines einfachen Bundesgesetzes - im Lichte des Art. 90 Abs. 2 B-VG bedenklich erschiene(n)" (240 BlgNR 9. GP, 3f). Nach der bisherigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes treffen diese Erwägungen im Hinblick auf Art. 90 Abs. 2 B-VG jedenfalls auf die Verpflichtung zur Vornahme einer Atemalkoholuntersuchung nicht zu (VfSlg. 5295/1966, 5621/1967, siehe auch VfSlg. 10291/1984). Die Verpflichtung des Lenkers eines Kraftfahrzeuges zur Duldung einer Blutalkoholprobe wurde auch von der Europäischen Kommission für Menschenrechte sowohl im Hinblick auf Art. 6 Abs. 2 als auch im Hinblick auf Art. 8 MRK (hier: weil zum Schutz der Rechte anderer erforderlich) für

- 5 -

gerechtfertigt erachtet (X gegen Niederlande, Nr. 8239/78 vom 4. Dezember 1978, Decisions and Reports 16, 184).

Im Lichte dieser Rechtsprechung könnte es daher zweifelhaft erscheinen, ob die Bezeichnung des § 5 Abs. 13 (sowie des § 99 Abs. 1 lit. c StVO 1960) als Verfassungsbestimmung aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig ist. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst sprechen aber nicht zuletzt im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes in anderem Zusammenhang (vgl. VfSlg. 9950/1984 und 10.394/1985) Gründe der Rechtssicherheit für die Beibehaltung dieser Bezeichnung. Aus systematischen Gründen scheint es in diesem Falle aber notwendig, auch den Abs. 7 des § 5 des Entwurfes und die korrespondierende Strafbestimmung als Verfassungsbestimmungen zu bezeichnen. Damit sollte der - im Hinblick auf Art. 90 Abs. 2 B-VG relevanten - Gleichwertigkeit der Untersuchung des Atemalkoholgehaltes mit jener des Blutalkoholgehaltes Rechnung getragen werden.

Im Lichte des Gleichheitssatzes wäre zu erwägen, auch die Beeinträchtigung durch Medikamente mit jener durch Suchtgift in den § 5 Abs. 12 sowie § 99 Abs. 1 lit.a rechtlich gleichzustellen.

Im Abs. 11 sollte das Zitat richtig "Art. 12 Abs. 1 Z 1" lauten.

Im Abs. 11 sollte ungeachtet der geltenden Regelung des § 5 Abs. 7b StVO 1960 weiters der dritte Satz deswegen entfallen, weil der Bundesgesetzgeber den Zeitpunkt des Inkrafttretens eines von ihm zu erlassenden Gesetzes nicht von der Entscheidung der Landtage abhängig machen darf. Vielmehr wäre Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1990 zu beachten.

Zum § 13:

Es scheint fraglich, ob man im Fall des Abs. 2 lit. a von einem "Fahrstreifen" im Sinne des § 2 Z 5 sprechen kann.

- 6 -

Zum § 26:

In dieser Bestimmung sollte der Abs. 6 aus sprachlichen Gründen wie folgt beginnen: "Die Lenker von Fahrzeugen,...".

Zum § 29a:

Das Verhältnis der Abs. 3 und 4 zum § 97a ist unklar.

Zum § 29b:

Bei der Formulierung des Abs. 2 sollte darauf Bedacht genommen werden, daß behinderte Personen ein Fahrzeug, das sie als Mitfahrer benützen, nicht selbst parken.

Im Abs. 4 sollte aus sprachlichen Gründen das Wort "abzuliefern" durch das Wort "zurückzuerstatten" ersetzt werden.

Zum Vorschlag des Landes Wien betreffend eine Änderung des § 29b Abs. 4 ist zu bemerken, daß eine Präzisierung des Begriffs der starken Gehbehinderung grundsätzlich zweckmäßig scheint. Jedoch ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes hinzuweisen, derzufolge das Vertrauen in die Rechtsordnung unter bestimmten Voraussetzungen durch den Gleichheitssatz insoferne geschützt ist, als schwerwiegende und plötzlich eintretende Eingriffe in erworbene Rechtspositionen, auf deren Bestand der Normunterworfenen mit guten Gründen vertrauen konnte, zur Gleichheitswidrigkeit des belastenden Eingriffs führen kann (vgl. etwa VfSlg. 11.309/1987, Erk. v. 5. Oktober 1989, G 228/89). Soweit durch den Novellierungsvorschlag des Landes Wien daher bisher als stark gehbehindert qualifizierte Personen nicht mehr als solche gelten sollen, wären zumindest entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Zum § 42:

Der Ausnahmekatalog des Abs. 6 sollte im Hinblick auf seine sachliche Rechtfertigung überprüft werden. Im übrigen wäre

- 7 -

durch Angabe der derzeit geltenden Fassung klarzustellen, daß es sich bei dem Verweis auf die KDV um einen statischen Verweis handelt. Ein Verweis auf die "jeweils geltende Fassung" wäre verfassungswidrig.

Im Abs. 7 wäre näher zu bestimmen, welche Faktoren für die Hinaufsetzung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit maßgeblich sein sollen.

Zum § 43:

Bei der Änderung dieser Bestimmung sollte darauf Bedacht genommen werden, daß seit Inkrafttreten der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 685, mit 1. Jänner 1989 gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG die "Luftreinhaltung unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen" in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache ist. Soweit daher Verkehrsverbote gemäß § 43 StVO 1960 der Luftreinhaltung dienen, ist der "Annexcharakter" dieser Regelungen zum Kompetenztatbestand Straßenpolizei (Art. 11 Abs. 1 Z 4 B-VG) weggefallen und wäre eine Vollziehung der Regelungen in Form der mittelbaren Bundesverwaltung vorzusehen. In dieser Hinsicht wäre auch eine Änderung der §§ 94ff sowie der Vollzugsklausel erforderlich.

Zum § 44:

Im Abs. 1 letzter Satz sollten jene Bodenmarkierungen, die als Kundmachungsmittel von Verordnungen gemäß § 43 in Betracht kommen (hiezü Tichy, Bodenmarkierungen als Kundmachungsmittel, ZVR 1984, 33, 37) bei ausdrücklicher Verweisung auf ihre Rechtsgrundlage (insb. in den §§ 55ff) im Hinblick auf Art. 18 B-VG taxativ genannt werden.

Da Bodenmarkierungen nunmehr ausdrücklich als Kundmachungsmittel von Verordnungen gesetzlich verankert werden sollen, scheint es auch notwendig dem Fall Rechnung zu tragen, daß eine durch Bodenmarkierung kundgemachte Verordnung - etwa im Fall von Bauarbeiten auf der Straße oder von Umleitungen

- 8 -

- nicht gelten soll. Es könnte an ein Verkehrszeichen "Bodenmarkierung gilt nicht" oder an eine Regelung gedacht werden, daß im Fall eines Widerspruchs von Bodenmarkierungen einerseits und Gebots- bzw. Verbotszeichen andererseits letztere gelten sollen.

Bezüglich der Erläuterung zu dieser Bestimmung siehe die Bemerkung zu § 104 Abs. 7.

Zum § 45:

Im Abs. 2 sollte die Wendung "der Bevölkerung oder der Umwelt" im Lichte des Art. 18 B-VG inhaltlich präziser gestaltet werden, wobei die im § 43 Abs. 2 enthaltene Formulierung als Vorbild dienen könnte.

Zum § 76a:

Die Festlegung jener Zeiträume, innerhalb derer Taxifahrzeuge einerseits und Fahrräder andererseits Fußgängerzonen befahren dürfen, wird in der Regel aus sachlichen Gründen nicht für beide Fahrzeuggruppen einheitlich zu bestimmen sein. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie könnte daher überlegt werden, das Befahren von Fußgängerzonen durch Fahrräder in Schrittgeschwindigkeit generell zu erlauben und hier die Möglichkeit eines (allenfalls zeitlich beschränkten) Verbotes vorzusehen.

Der Novellierungsvorschlag des Bundesgremiums der Handelsvertreter, Kommissäre und Vermittler betreffend einen § 76a Abs. 2 scheint dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nicht unsachlich, jedoch wäre zu prüfen, ob den vorgebrachten Ausnahmegründen ähnliche Gründe nicht auch für andere Gruppen von Verkehrsteilnehmern gelten.

Zum § 82:

Zu der im Abs. 1 dieser Bestimmung normierten Bewilligungspflicht für die Benützung von Straßen zu anderen

Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, derzufolge eine Bewilligung nur für solche Benützung erforderlich ist, die geeignet sind "eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs herbeizuführen" (VwSlg. 7608/A/1969; Erk. v. 18. Jänner 1989, Zl. 88/02/0052). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits mit Erk. v. 15.3.1965, Zl. 1210/1964, ausgesprochen, daß eine solche einschränkende Auslegung dieser Bewilligungspflicht auch aus kompetenzrechtlichen Gründen geboten ist. Dieser Rechtsprechung sollte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst nunmehr ausdrücklich im Gesetz selbst Rechnung getragen werden, wobei dem ersten Satz des Abs. 1 folgender Halbsatz angefügt werden könnte: "..., wenn sie geeignet ist, eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs herbeizuführen".

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes besteht keine Bewilligungspflicht gemäß § 82 StVO 1960 für Versammlungen; diese sind bloß gemäß § 86 StVO 1960 anzeigepflichtig (VfSlg. 11.651/1988). Entgegen dieser Rechtsprechung sind Versammlungen im Abs. 3 des § 82 StVO 1960 nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen. Dies sollte nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst jedenfalls ausdrücklich normiert werden.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß eine Bewilligungspflicht für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs in bestimmten Fällen - etwa wenn es sich um die Verteilung von Flugzetteln, Broschüren oder dergleichen oder um das Aufstellen eines Informationstisches auf Gehsteigen oder in Fußgängerzonen handelt - einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 MRK bewirkt.

Die Bewilligungspflicht gemäß § 82 Abs. 1 StVO 1960 wurde vom Verfassungsgerichtshof zwar im Hinblick darauf als

- 10 -

verfassungskonform erachtet, daß diese Bestimmung nicht auf eine Einschränkung der Freiheit der Meinungsäußerung abzielt und nicht im Regelfall einen Eingriff in dieses Grundrecht bewirkt (VfSlg. 11.651/1988). Gleichzeitig hat der Gerichtshof aber ausgesprochen, daß die Organe der Vollziehung in derartigen Fällen im Einzelfall das Interesse an der Meinungsäußerungsfreiheit gegen jenes des Straßenverkehrs abzuwägen haben und daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 82 StVO 1960 dann bestünden, "wenn das Bewilligungsverfahren verzögert oder für die Bewilligung unzumutbar hohe Gebühren vorgeschrieben würden".

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung sollte überprüft werden, ob für das Verteilen von Flugzetteln, Broschüren u.dgl. und das Aufstellen von Informationstischen auf Gehsteigen oder in Fußgängerzonen, wenn durch solche Tätigkeiten nur unwesentliche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs zu erwarten sind, tatsächlich die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 82 StVO 1960 erforderlich ist. Nach Auffassung des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst würde in solchen Fällen eine Anzeigepflicht gemäß § 86 StVO 1960 ausreichen und scheint es nicht zweckmäßig, die Behörden mit der vom Verfassungsgerichtshof geforderten Abwägung des Interesses an der Meinungsäußerungsfreiheit gegen jenes des Straßenverkehrs zu belasten.

Zum § 94c:

Im Abs. 4 wäre die Frage zu klären, in welchen Fällen sich die Gemeinde der Organe des Gemeindegewachkörpers und in welchen Fällen der Bundesgendarmerie zu bedienen hat. Auch sollte normiert werden, daß in diesem Fall die Organe der Bundesgendarmerie in fachlicher Hinsicht der Aufsicht der Gemeinde unterstehen (vgl. § 97 Abs. 1 des Entwurfes).

Zum § 94e:

Die Verfassungsbestimmung des Abs. 2 dieser Bestimmung bedarf gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG der Zustimmung des Bundesrates. Dies sollte in den Erläuterungen angemerkt werden.

Zum § 97:

In den Erläuterungen zum neu eingefügten Text wäre auf Art. 118 Abs. 8 B-VG in der im Oktober 1991 beschlossenen Fassung zu verweisen.

Der letzte Satz sollte wie folgt formuliert werden: "In diesem Fall unterstehen die Organe des Gemeindevachkörpers in fachlicher Hinsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde."

Zum § 99:

Im Hinblick auf die Ausführungen zu § 5 sollte auch die Bestimmung des Abs. 1 lit.b als Verfassungsbestimmung bezeichnet werden.

Im Abs. 1 lit.b sollten die Worte "einem Arzt" entfallen, da auch die Verweigerung der Vorführung zur Vornahme der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt dem Fall der Verweigerung der Vorführung zu einem Arzt gleichgehalten werden sollte.

Im Übrigen sollte die Höhe der Strafdrohung für die Verweigerung der Vorführung bzw. der Untersuchung auf Alkoholbeeinträchtigung durch einen Fußgänger aus sachlichen Gründen im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, derzufolge zwischen dem unter Strafsanktion gestellten Verhalten (Grad des Verschuldens, Höhe des verursachten Schadens usw.) und der (dem Höchstausmaß) der Strafe kein exzessives Mißverhältnis bestehen darf, überprüft werden (vgl. z.B. Erk. v. 1. März 1990, G 314/89 u.a.), wobei auch auf die Strafdrohung für das vom Fußgänger im alkoholisierten Zustand gesetzte Verhalten Bedacht zu nehmen wäre.

Zum § 104:

Im Abs. 7 scheint der letzte Satz entbehrlich und zudem unklar. Er sollte im Hinblick darauf entfallen, daß dem Gesetzgeber die

- 12 -

Erlassung von Verordnungen nicht zukommt (VfSlg. 4340/1962).

Vielmehr sollte in den Erläuterungen zum § 44 ausgeführt werden, daß bisher angebrachte Bodenmarkierungen die Rechtswirkungen der durch sie ausgedrückten Ge- oder Verbote dann entfalten, wenn ihnen eine Verordnung (also ein behördlicher Willensakt) zugrunde liegt (vgl. die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes v. 28. November 1989, B 1067/88 und B 659/88 und v. 2. Oktober 1989, B 112/88). § 55 Abs. 8 StVO 1960 ist aufgrund der Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 1989, G 52/89, u.a., am 1. Oktober 1990 außer Kraft getreten (BGBl. Nr. 641/1989). Einen behördlichen Willensakt vorausgesetzt, können seither Bodenmarkierungen daher (wieder) als Kundmachungen von Verordnungen gedeutet werden, und sind auch vor diesem Zeitpunkt angebrachte Bodenmarkierungen saniert (vgl. Aichreiter, Österreichisches Verwaltungsrecht, Band 2 1988, 1081).

Dem Abs. 8 kann allenfalls deklarative Bedeutung beigemessen werden, da die Verordnung vom 12. März 1987 über Atemalkoholmeßgeräte, BGBl. Nr. 106 idF BGBl. Nr. 390/1988, durch die Änderung des § 5 StVO 1960 nicht ipso facto wegfallen dürfte. Die Regelung sollte jedoch in der derzeit vorgesehenen Form entfallen, weil es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht zukommt, Bestimmungen über die (Weiter)geltung von Verordnungen zu erlassen. Im Hinblick auf das unterschiedliche Verordnungserlassungsorgan könnte allenfalls ausdrücklich normiert werden, daß die genannte Verordnung bei Erlassung einer Verordnung gemäß § 5 Abs. 16 aufzuheben ist.

Zu § 105:

Beim Abs. 5 sollte darauf Bedacht genommen werden, daß § 94e Abs. 2 auch von den Landesregierungen zu vollziehen ist.

- 13 -

In der Vollzugsklausel sollte auch den Vorschriften der §§ 5 Abs. 16 und 29a Abs. 4, die eine Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres vorsehen, Rechnung getragen werden.

Auf die Änderung der Kompetenzrechtslage betreffend die Luftreinhaltung (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG) im Hinblick auf § 43 Abs. 2 wurde bereits hingewiesen, was auch in der Vollzugsklausel (Betrauung eines Bundesministers mit der Vollziehung) berücksichtigt werden sollte.

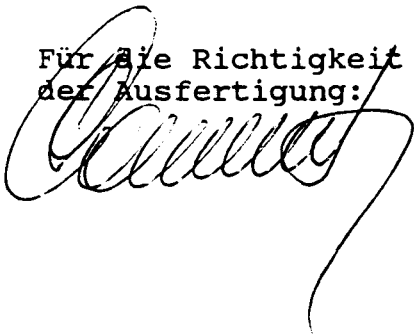
Schließlich sollte der Zeitpunkt des Inkrafttretens der durch die vorliegende Novelle bewirkten Änderungen des Gesetzes in der Bestimmung der Stammvorschrift der StVO 1960 über den Geltungsbereich ersichtlich gemacht werden (Punkt 41 der Legistischen Richtlinien 1990).

Den Erläuterungen wird ein "Vorblatt" voranzustellen sein. Auf Seite 45 (zu § 97 Abs. 1) wird statt des Art. II § 5 Abs. 4 ÜG 1929 der § 118 Abs. 8 B-VG (vgl. AB 241 BlgNR XVII. GP) zu nennen sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

8. Oktober 1991
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.